Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 92. — Leipzig, Montag den 23. April. — 1888.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Eintrittskarten, Vollmachtskarten und Wahlzettel für die außerordentliche und ordentliche Hauptversammlung, sowie die Anfertigung des Fremdenverzeichnisses für die diesjährige Ostermesse.

1) Die Abstimmungen in der außerordentlichen, auf Sonnabend den 28. April d. J. nachmittags 3 Uhr einberufenen Hauptversammlung erfolgen auf Grund des alten Statuts.

Jedes Vereinsmitglied kann sich bei der Abstimmung über den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung stehenden Antrag durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Indessen darf ein Stellvertreter nicht mehr als sechs Stimmen vertreten.

Die Stellvertreter zu der außerordentlichen Hauptversammlung haben sich durch Vollmachten*) zu legitimieren, welche ausdrücklich auf die Vertretung bei der Abstimmung über den auf der Tagesordnung stehenden Antrag gerichtet und von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, sowie vom Kommissionär desselben oder durch den Vorstand eines von dem Börsenverein anerkannten Buchhändlervereins beglaubigt oder behördlich (d. h. durch einen Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt) bescheinigt sind.

2) Die Wahlen und Abstimmungen der ordentlichen auf Sonntag Kantate den 29. April vormittags 8½ Uhr einberufenen Hauptversammlung erfolgen auf Grund der neuen Satzungen.

In der ordentlichen Hauptversammlung können Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereins sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen ihre Stimmen nur auf Mitglieder des betreffenden Vereins übertragen. Kein Stellvertreter darf mehr als sechs Abwesende vertreten. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen und abstimmen.

Die Stellvertreter zur ordentlichen Hauptversammlung haben sich durch Vollmachten**) zu legitimieren, welche ausdrücklich auf die Vertretung bei den Wahlen sowie bei den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten gerichtet, von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und von dem Orts- oder Kreisvereinsvorstande, welchem der Aussteller der Vollmacht und der Bevollmächtigte angehören, unter Bestätigung der Mitgliedschaft derselben, beglaubigt sind.

Die Vollmachten zur außerordentlichen, sowie zur ordentlichen Hauptversammlung sind

am Freitag den 27. April 1888 nachmittags 2—4 Uhr

im rechten Parterrezimmer der alten Buchhändlerbörse

zur Prüfung durch den Wahlausschuß bei letzterem einzureichen, wogegen

am Sonnabend den 28. April vormittags 10—12 Uhr

ebenfalls im rechten Parterrezimmer der alten Buchhändlerbörse vom Wahlausschusse in Empfang zu nehmen sind:

1) Die Eintrittskarten für die außerordentliche und ordentliche Hauptversammlung.
2) Die auf Grund der geprüften Vollmachten vom Wahlausschusse ausgefüllten und mit der Zahl der zu vertretenden Stimmen versehenen Vollmachtskarten für die außerordentliche Hauptversammlung
3) Die auf Grund der geprüften Vollmachten vom Wahlausschusse ausgefüllten und mit der Zahl der zu vertretenden Stimmen versehenen Vollmachtskarten und Wahlzettel für die ordentliche Hauptversammlung.

---

*) Zu diesen Vollmachten (für die außerordentliche Hauptversammlung) kommen die bereits verausgabten Formulare in Anwendung.

**) Zu diesen Vollmachten (für die ordentliche Hauptversammlung) sind besondere Formulare festgestellt worden, welche durch das Centralbureau bezogen werden können.